

TE Bvwg Beschluss 2014/5/23 W148 2000399-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2014

Entscheidungsdatum

23.05.2014

Norm

BörseG 1989 §48d Abs1

B-VG Art.133 Abs4

VStG §31

VStG §31 Abs1

VStG §31 Abs2

VStG §45 Abs1 Z3

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §50

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VStG § 31 heute
 2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
 5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
 7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. VStG § 31 heute

2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 31 heute

2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 45 heute

2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 50 heute

2. VwGVG § 50 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W148 2000399-1/9E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Stefan KEZNICKL als Vorsitzenden und die Richterinnen Dr. Doris KOHL MCJ und MMag. Dr. Esther SCHNEIDER als Beisitzerinnen über die Berufung (nunmehr Beschwerde) des DI XXXX, vertreten durch Dr. Michael Herzer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, gegen den Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 22.08.2012, zu Zl. FMA-EL008776.100/0002-LAW/2012, in nicht-öffentlicher Sitzung beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Stefan KEZNICKL als Vorsitzenden und die Richterinnen Dr. Doris KOHL MCJ und MMag. Dr. Esther SCHNEIDER als Beisitzerinnen über die Berufung (nunmehr Beschwerde) des DI römisch 40, vertreten durch Dr. Michael Herzer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, gegen den Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 22.08.2012, zu Zl. FMA-EL008776.100/0002-LAW/2012, in nicht-öffentlicher Sitzung beschlossen:

A) Der Berufung wird gemäß § 50 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2013, stattgegeben, der Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde wird ersatzlos behoben und das Verfahren wird gemäß § 45 Abs. 1 Z. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, eingestellt. A) Der Berufung wird gemäß Paragraph 50, VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, stattgegeben, der Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde wird ersatzlos behoben und das Verfahren wird gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz eins, VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, eingestellt.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idFB) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG,

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt

Mit Straferkenntnis vom 22.08.2012 hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde (im Folgenden: FMA) den Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) wegen Übertretungen des Börsegesetzes für schuldig erachtet und eine Geldstrafe sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Dagegen erhob der BF (am 06.09.2012) rechtzeitig Berufung (nunmehr Beschwerde) an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (im Folgenden: UVS). In erster Linie wurde eingewendet, dass lediglich nur eine zur Last gelegte Tat (und nicht mehrere) vorgelegen seien, keine Pflicht zu einer Ad-hoc Mitteilung vorgelegen sei, und die Strafbemessung fehlerhaft sei. Die Berufung war zulässig.

Im Berufungsbescheid des UVS vom 28.06.2010 (es sollte richtig heißen: 2013) wurde der Berufung dem Grunde nach nicht stattgegeben, jedoch die Geldstrafe und die Ersatzfreiheitsstrafe reduziert. Die gegen diesen Berufungsbescheid fristgerecht erhobene Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof langte am 13.08.2013 beim Verwaltungsgerichtshof ein.

In seinem Erkenntnis vom 28.03.2014 kommt der Verwaltungsgerichtshof zum Ergebnis, dass sämtliche Tathandlungen bereits im erstbehördlichen Verfahren verjährt waren, der angefochtene Berufungsbescheid des UVS wegen Rechtswidrigkeit (Verfolgungsverjährung) aufzuheben war und der Bund dem BF Aufwendungen zu ersetzen hat.

In seiner Begründung verwies der VwGH auf das in allen wesentlichen Sach- und Rechtsfragen gleichlautende Erkenntnis zu Zl. 2014/02/0010 (vom selben Tag). Dort führt der VwGH zur eingetretenen Verfolgungsverjährung (nach § 96a Absatz 3 BörseG idF BGBl I Nr. 60/2007 iVm § 31 Absatz 2 VStG idF BGBl I Nr. 20/2009) hinsichtlich aller angelasteten Tathandlungen aus, dass bereits im erstbehördlichen Verfahren (vor der FMA) binnen 18 Monaten (ab Ende der Tatbegehung) eine Verfolgungshandlung hätte gesetzt werden müssen. Diese Verfolgungshandlung hätte an eine bestimmte und namentlich genannte Person gerichtet werden müssen, was jedoch nicht bzw. zu spät erfolgte. Die FMA hat nämlich lediglich der (im erstbehördlichen Verfahren mithaftenden) Aktiengesellschaft -ohne Nennung einer bestimmten Person - einen "Bericht zur Untersuchung auf mögliche Verletzung der Meldepflicht gemäß § 48d Abs. 1 BörseG" zugestellt und zwar am 1.12.2010. Erst zu einem späteren Zeitpunkt ist dem BF persönlich (an seine Person adressiert) eine Aufforderung zur Rechtfertigung zugestellt worden, nämlich am 17.02.2012. Die letzte Tathandlung wurde von der Erstbehörde mit 16.07.2010 angenommen. Somit ist die erste rechtswirksame Verfolgungshandlung erst nach der Verfolgungsverjährungsfrist (von 18 Monaten) gesetzt worden, was zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Berufungsbescheides wegen eingetretener Verfolgungsverjährung geführt hat. In seiner Begründung verwies der VwGH auf das in allen wesentlichen Sach- und Rechtsfragen gleichlautende Erkenntnis zu Zl. 2014/02/0010 (vom selben Tag). Dort führt der VwGH zur eingetretenen Verfolgungsverjährung (nach Paragraph 96 a, Absatz 3 BörseG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 60 aus 2007, in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz 2 VStG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 20 aus 2009,) hinsichtlich aller angelasteten Tathandlungen aus, dass bereits im erstbehördlichen Verfahren (vor der FMA) binnen 18 Monaten (ab Ende der Tatbegehung) eine Verfolgungshandlung hätte gesetzt werden müssen. Diese Verfolgungshandlung hätte an eine bestimmte und namentlich genannte Person gerichtet werden müssen, was jedoch nicht bzw. zu spät erfolgte. Die FMA hat nämlich lediglich der (im erstbehördlichen Verfahren mithaftenden) Aktiengesellschaft -ohne Nennung einer bestimmten Person - einen "Bericht zur Untersuchung auf mögliche Verletzung der Meldepflicht gemäß Paragraph 48 d, Absatz eins, BörseG" zugestellt und zwar am 1.12.2010. Erst zu einem späteren Zeitpunkt ist dem BF persönlich (an seine Person adressiert) eine Aufforderung zur Rechtfertigung zugestellt worden, nämlich am 17.02.2012. Die letzte Tathandlung wurde von der Erstbehörde mit 16.07.2010 angenommen. Somit ist die erste rechtswirksame Verfolgungshandlung erst nach der Verfolgungsverjährungsfrist (von 18 Monaten) gesetzt worden, was zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Berufungsbescheides wegen eingetretener Verfolgungsverjährung geführt hat.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt gemäß § 22 Abs. 2a FMA-BG somit jedoch Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt gemäß Paragraph 22, Absatz 2 a, FMA-BG somit jedoch Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 33/2013 idF BGBl. I 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 38 VwGVG sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes - FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 38, VwGVG sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991,, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des römisch zwei. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes - FinStrG, Bundesgesetzblatt Nr. 129 aus 1958,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Da hier eine Verfahrenseinstellung vorzunehmen war, ist in Form eines Beschlusses zu entscheiden. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Da hier eine Verfahrenseinstellung vorzunehmen war, ist in Form eines Beschlusses zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt A):

Der angefochtene Berufungsbescheid des UVS wurde vom VwGH wegen eingetretener Verfolgungsverjährung nach § 98a Abs. 3 BörseG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 VStG BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 20/2009 (§ 31 Abs. 2 VStG in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2009 entspricht nun seit 01.07.2013 § 31 Abs. 1 VStG in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013; § 96a Abs. 3 BörseG idF BGBl. I Nr. 70/2013 verweist seit 1.07.2014 auf die aktuelle Fassung des § 31 Abs. 1 VStG) aufgehoben, weil schon im erstbehördlichen Verfahren (also vor der FMA) nicht rechtzeitig, also nicht innerhalb der Frist von 18 Monaten, eine Verfolgungshandlung gesetzt wurde. Der angefochtene Berufungsbescheid des UVS wurde vom VwGH wegen eingetretener Verfolgungsverjährung nach Paragraph 98 a, Absatz 3, BörseG in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz 2, VStG Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 20 aus 2009, (Paragraph 31, Absatz 2, VStG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 20 aus 2009, entspricht nun seit 01.07.2013 Paragraph 31, Absatz eins, VStG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,; Paragraph 96 a, Absatz 3, BörseG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2013, verweist seit 1.07.2014 auf die aktuelle Fassung des Paragraph 31, Absatz eins, VStG) aufgehoben, weil schon im erstbehördlichen Verfahren (also vor der FMA) nicht rechtzeitig, also nicht innerhalb der Frist von 18 Monaten, eine Verfolgungshandlung gesetzt wurde.

Durch die Aufhebung eines angefochtenen Berufungsbescheides (§ 42 Abs. 3 VwGG in der Fassung vor BGBl. I 33/2013), nunmehr eines angefochtenen Erkenntnisses oder eines angefochtenen Beschlusses (§ 42 Abs. 3 VwGG idF BGBl. I 33/2013), tritt die Rechtssache in die Lage vor Erlassung der vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpften Entscheidung zurück. Es war daher über den erstbehördlichen Bescheid der FMA zu beschließen. Durch die Aufhebung

eines angefochtenen Berufungsbescheides (Paragraph 42, Absatz 3, VwGG in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013,), nunmehr eines angefochtenen Erkenntnisses oder eines angefochtenen Beschlusses (Paragraph 42, Absatz 3, VwGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013,), tritt die Rechtssache in die Lage vor Erlassung der vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpften Entscheidung zurück. Es war daher über den erstbehördlichen Bescheid der FMA zu beschließen.

Der VwGH hatte erkannt, dass der von UVS erlassene Berufungsbescheid - wegen eingetretener Verfolgungsverjährung schon im erstbehördlichen Verfahren - rechtswidrig war. Daher war nun der angefochtene Bescheid der Erstbehörde (FMA) aufzuheben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 VStG, BGBl Nr. 52/1991 idF BGBl I Nr. 33/2013, einzustellen. Der VwGH hatte erkannt, dass der von UVS erlassene Berufungsbescheid - wegen eingetretener Verfolgungsverjährung schon im erstbehördlichen Verfahren - rechtswidrig war. Daher war nun der angefochtene Bescheid der Erstbehörde (FMA) aufzuheben und das Verfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz eins, VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, einzustellen.

Zu B) Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständliche Entscheidung dient zudem der Herstellung des im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.03.2014 zu 2014/02/0011 dargestellten Rechtszustandes. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständliche Entscheidung dient zudem der Herstellung des im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.03.2014 zu 2014/02/0011 dargestellten Rechtszustandes.

Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Einstellung, ersatzlose Behebung, Finanzmarktaufsicht,
Verfolgungsverjährung, Verjährung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W148.2000399.1.00

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at